

**Aufhebungssatzung**  
**zur Satzung über die Benutzung für das Museum als öffentliche**  
**Einrichtung der Gemeinde Ohorn und über die Entgelte für deren**  
**Benutzung vom 19.11.2002 sowie der 1. Änderungssatzung vom 14.11.2007**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn am 22.10.2025 mit Beschluss-Nr. OH-B/2025/033 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Benutzung für das Museum als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ohorn und über die Entgelte für deren Benutzung vom 19.11.2002 sowie die 1. Änderungssatzung vom 14.11.2007 werden aufgehoben.

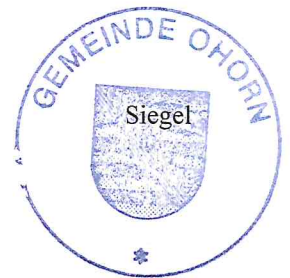
**§ 2**

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

  
Kunze  
Bürgermeisterin

Ohorn, am 22.10.2025



**Hinweise zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der laut § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO geforderte Hinweis wurde hiermit gegeben.

Ohorn, am 22.10.2025

*Sonja Kunze*  
Sonja Kunze  
Bürgermeisterin



**Verfahrensvermerk zur öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung für das Museum als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ohorn und über die Entgelte für deren Benutzung v. 19.11.2002 sowie der 1. Änderungssatzung v. 14.11.2007**

Bekanntgabe im Pulsnitzer Anzeiger am: 01.11.2025

Aushang an der Verkündungstafel im Rathaus:

ausgegangen am:

abgenommen am:

Unterschrift

Unterschrift